



GEMEINDE
BLAIBACH
Hier spielt die Musik!

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

I.

Der Gemeinderat hat am 26.06.2025 die Haushaltssatzung der Gemeinde Blaibach für das Haushaltsjahr 2025 samt ihren Anlagen in der öffentlichen Sitzung beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 GO).

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde den Haushalt für das Haushaltsjahr 2025 rechtsaufsichtlich geprüft. Die rechtsaufsichtliche Würdigung (eingegangen am 10.07.2025) erfolgte mit Schreiben vom 08.07.2025 (Az. Komm1-941.4 (2025)).

Haushaltssatzung

der Gemeinde Blaibach (Landkreis Cham) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung beschließt der Gemeinderat folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt:
er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 4.450.135 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 3.162.910 €

ab.

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Gemeinde Blaibach erhebt die Grund- und Gewerbesteuer. Die Steuersätze (Hebesätze) sind in der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Blaibach (Hebesatzsatzung) vom 29.11.2024 (Inkrafttreten zum 01.01.2025) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 285 v.H. |
| b) für Grundstücke (B) | 285 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 740.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Blaibach, den 11.07.2025

Gemeinde Blaibach

gez.

Monika Bergmann,
Erste Bürgermeisterin

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung). Zudem ist sie für die Dauer ihrer Gültigkeit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung) bzw. bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich (Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung).

Die Einsicht ist während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden in der Gemeindeverwaltung in Blaibach, Kirchplatz 6, 93476 Blaibach, möglich.

Blaibach, den 11.07.2025



Gemeinde Blaibach

Monika Bergmann,
Erste Bürgermeisterin

an die Amtstafel der Gemeinde Blaibach
angeheftet am 11.07.2025

abgenommen am _____

Blaibach, den _____ Unterschrift: _____